

# Handbuch RZKKA

## Hinweise zum Vollzug der RZKKA

– Stand November 2011 –

### Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Zu Nr. 2.1.1 RZKKA – biologische Reinigungsstufe.....	2
Zu Nr. 2.1.2 RZKKA – mechanische Vorbehandlungsstufe .....	3
Zu Nr. 2.1.3 RZKKA – weitergehende Anforderungen .....	4
Zu Nr. 2.1.4 RZKKA – private Anschlusskanäle .....	5
Zu Nr. 2.2.1 RZKKA – Neubauten im Sinn der RZKKA.....	5
Zu Nr. 2.2.2 RZKKA – Förderausschluss RZWas 2005 .....	6
Zu Nr. 2.2.3 RZKKA – Förderausschluss private Anschlusskanäle.....	6
Zu Nr. 3.3 RZKKA – Gemeinschaftsanlagen .....	7
Zu Nr. 4.1 RZKKA – Abwasserentsorgungskonzept .....	8
Zu Nr. 4.5 RZKKA – vorzeitiger Baubeginn .....	9
Zu Nr. 6.1 RZKKA – Nachweis der Einwohnerwerte.....	9
Zu Nr. 6.2 RZKKA – Mehrfachförderung.....	10
Zu Nr. 7.4 RZKKA – Antragsverfahren .....	10
Zu Nr. 7.5 RZKKA – Bewilligende Stelle, Rückforderungen, Klagen.....	11
Zu Nr. 7.6 RZKKA – Bewilligungsverfahren, BaylFS-Eingaben .....	11
Änderungshistorie gegenüber Stand November 2011: .....	11

### Vorwort

Die RZKKA und ihre Vollzugsbestimmungen haben keinen Gesetzescharakter und keine unmittelbare Außenwirkung. Die Außenwirkung erfolgt nur durch Bescheide des WWA und der Gemeinde (Baufreigaben, Bewilligungsbescheide). Die Verwaltung ist gehalten, aufgrund des gesetzlich geforderten Gleichbehandlungsgrundsatzes in vergleichbaren Förderfällen gleich zu entscheiden. Es ist daher stets auf einheitlichen Verwaltungsvollzug zu achten. Die nachfolgenden Ausführungen sind eine abschließende Sammlung aller vom StMUG in der Vergangenheit gegebenen Vollzugs-hinweise zur Förderung von Kleinkläranlagen nach RZKKA. Sie haben nicht den Stellenwert einer verbindlichen veröffentlichten Richtlinie, sondern geben die ständige Verwaltungspraxis wieder.

### **Zu Nr. 2.1.1 RZKKA – biologische Reinigungsstufe**

Nur der **erstmalige** Bau einer Kleinkläranlage ist förderfähig. Dies setzt voraus, dass vor der Nachrüstung mit einer biologischen Reinigungsstufe das Abwasser nicht oder nur mechanisch gereinigt wurde. Wenn das Abwasser bislang landwirtschaftlich entsorgt wurde, ist der erstmalige Bau einer Kleinkläranlage mit wasserrechtlich genehmigter Einleitung in ein Gewässer oder das Grundwasser förderfähig. Die Erneuerung, Sanierung oder Erweiterung einer bestehenden biologisch reinigenden Anlage oder der Anschluss an eine andere bereits biologisch reinigende Kleinkläranlage sind nicht förderfähig, mit Ausnahme der Nachförderung von Gemeinschaftsanlagen, siehe nachfolgende Hinweise zu Nr. 3.3. Wenn eine Anlage vor 2002 in Abweichung zu den technischen Regeln aber mit behördlicher Zulassung z. B. unterdimensioniert oder ohne bauaufsichtliche Zulassung gebaut wurde, stellt der nochmalige regelgerechte Bau nicht den erstmaligen Bau dar.

Den Anforderungen nach § 60 WHG entsprechen:

- Kleinkläranlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung (z. B. Tropf-, Tauchkörper, Belebungsanlagen, SBR-Anlagen, Membrananlagen),
- Naturnahe Anlagen (Teich nach DWA A 201, Pflanzenbeet nach DWA A 262),
- Filtergräben nach DIN 4261 Teil 1 für den Zeitraum Januar – Dezember 2002.

Nicht den Anforderungen nach § 60 WHG entsprechen:

- Untergrundverrieselungen nach DIN 4261 Teil 1 (bis 2002) und
- Anaerob reinigende Schwimmfilter-, bzw. Anafil-Anlagen.

Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße über 50 EW sind nach RZKKA nicht förderfähig. Es ist nicht zulässig, z. B. eine Kläranlage für 60 EW zu bauen und davon nur 50 EW zur Förderung anzumelden. Maßgeblich ist immer die Ausbaugröße der wasserrechtlichen Erlaubnis.

## **Zu Nr. 2.1.2 RZKKA – mechanische Vorbehandlungsstufe**

Der Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe nach DIN 4261-1 wird gefördert, wenn gleichzeitig eine biologische Reinigungsstufe nach Nr. 2.1.1 RZKKA errichtet wird, für den Bau der mechanischen Vorbehandlungsstufe ein Rechnungsbeleg (Kopie reicht) vorgelegt wird und in Anlage B der RZKKA unter Nr. 3.2 bestätigt ist, dass eine neue mechanische Vorbehandlungsstufe errichtet wurde.

### a) Erweiterungen bestehender mechanischer Vorbehandlungsstufen

Der Fördergegenstand „Bau mechanischer Vorbehandlungsstufen“ soll einen Anreiz geben, damit alte, schadhafte oder unterdimensionierte bestehende Gruben ersetzt werden. Daher kann der Neubau von mechanischen Vorbehandlungsstufen nur dann gefördert werden, wenn das nach DIN 4261-1 erforderliche Grubenvolumen insgesamt neu hergestellt wird. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass zusätzlich zu der neu errichteten Vorbehandlungsstufe bestehende Gruben weitergenutzt werden; dazu ist vom Gutachter im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens der bauliche Zustand der bestehenden Gruben sowie die technische Einbindung in die neue Kleinkläranlage zu bewerten.

### b) Kompaktanlagen

Es sind Kleinkläranlagen (z. B. nach dem SBR-Verfahren) auf dem Markt, bei denen sowohl die mechanische Vorbehandlung als auch die biologische Reinigung in einem gemeinsamen Bauteil angeordnet sind. In der Anlagenbeschreibung sowie in der bauaufsichtlichen Zulassung für die Anlage sind dementsprechende Aussagen zu finden. Die mechanische Vorbehandlung findet hierbei in Ein- oder Mehrkammerabsetzgruben nach Nrn. 6.1.1 bzw. 6.1.2 DIN 4261-1 statt. Die Gewährung der Förderpauschale nach Nr. 5.2 RZKKA ist möglich, weil eine solche Kompaktanlage neben der Funktion als biologische Nachreinigungsstufe auch die Funktion der mechanischen Vorbehandlung sicherstellt. Der Rechnungsbeleg für die Kompaktanlage ist dem Rechnungsbeleg für den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe gleichzusetzen.

Auf dem Abnahmeprotokoll (Anlage B der RZKKA) hat der PSW den Neubau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe zu bestätigen. Diese Bestätigung ist Grundlage für die zusätzliche Förderung nach Nr. 5.2 RZKKA.

c) abflusslose Gruben, Übergangslösungen

Der Bau von Mehrkammerausfallgruben für die Einleitung des mechanisch gereinigten Abwassers in abflusslose Gruben gemäß Art. 41 BayBO sowie bei Übergangslösungen (Kanalanchluss innerhalb von sieben Jahren) ist nicht förderfähig. Bei Einleitung des mechanisch gereinigten Abwassers in abflusslose Gruben liegt keine wasserrechtlich zu genehmigende Einleitung vor. Übergangslösungen erfüllen nicht die Voraussetzungen der Nr. 4.1 RZKKA, dass der Ortsteil nicht an eine Sammelkanalisation angeschlossen wird. In beiden Fällen wird zudem keine biologische Reinigungsstufe errichtet.

d) gemeinschaftliche Lösungen

Wenn bei gemeinschaftlichen Lösungen für jedes angeschlossene Haus eine eigene mechanische Vorbehandlungsstufe errichtet wird und nur die biologische Reinigung des Abwassers in einer gemeinsamen Anlage stattfindet, kann gemäß Nr. 2.1.2 RZKKA nur **eine** mechanische Vorbehandlungsstufe gefördert werden. Diese Regelung liegt darin begründet, dass es immer wirtschaftlicher sein muss, eine gemeinsame Vorbehandlungsstufe zu errichten als viele einzelne. Auch lässt der Betrieb einer gemeinsamen Vorbehandlungsstufe eine stabilere Reinigung erwarten als der Betrieb vieler Einzelanlagen.

### **Zu Nr. 2.1.3 RZKKA – weitergehende Anforderungen**

Weitergehende Anforderungen über den Kohlenstoffabbau (C) hinaus werden zur Nitrifikation (N), Denitrifikation (D), Phosphatelimination (+P) und/oder Hygienisierung (+H) gestellt. Die bauaufsichtliche Zulassung gibt wieder, welche Anforderung die Anlage einhalten kann. Es gibt auch weitergehende Anforderungen ohne Bezug zu einer bauaufsichtlichen Zulassung, z. B. an die Versickerung über die belebte Bodenzone mit  $1,5 \text{ m}^2/\text{EW}$  gemäß LfU-Merkblatt 4.4/20.

Die zusätzliche Förderpauschale nach Nr. 5.3 RZKKA wird gewährt, wenn diese weitergehenden Anforderungen wasserrechtlich gefordert und umgesetzt wurden (Bestätigung im Abnahmeprotokoll Anlage B der RZKKA). Wenn die Anlage weitergehende Anforderungen einhalten kann, ohne dass dies wasserrechtlich gefordert ist, kann keine zusätzliche Förderung nach Nr. 5.3 gewährt werden (trotzdem müssen die zusätzlichen Wartungsaufgaben der bauaufsichtlichen Zulassung beachtet werden).

### **Zu Nr. 2.1.4 RZKKA – private Anschlusskanäle**

Private Anschlusskanäle werden so gefördert, als wenn eine Kleinkläranlage errichtet worden wäre. Die Pauschale für die Vorreinigungsstufe wird immer gewährt, die Pauschalen für weitergehende Anforderungen dann, wenn für den Ortsteil weitergehende Anforderungen gestellt werden; im Abnahmeprotokoll Anlage B der RZKKA ist dies zu bestätigen. In der Fußnote der Anlage A ist vermerkt, dass ein Lageplan und eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen zur Planung gehören. Der PSW kann noch weitere Unterlagen, wie z. B. Schnitte, fordern. Die Prüfung auf Dichtheit ist erforderlich, siehe 8. Toret in Nr. 3.2 Anlage B.

Nur der erstmalige Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage ist förderfähig. Der Fördergegenstand der Nr. 2.1.4 ist gegeben, wenn der Anschluss vom privaten auf den kommunalen Kanal hergestellt wird. Wenn nach diesem Anschluss ein weiteres Grundstück an den privaten Anschlusskanal angeschlossen wird, ist der Fördergegenstand der Nr. 2.1.4 nicht nochmals eigenständig gegeben. Es besteht allerdings die Möglichkeit, wenn weitere Gebäude angeschlossen werden, eine bereits gewährte Förderung für einen privaten Anschlusskanal um die Steigerungsbeträge für weitere EW aufzustocken, siehe Hinweise zu Nr. 3.3 RZKKA.

Ein privater Anschlusskanal kann nach Förderung förderunschädlich in die Trägerschaft der Gemeinde übergehen. Die Verrechnung von Kosten mit Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG für den Bau bzw. Erwerb privater Anschlusskanäle durch die Gemeinde führt zu einem Förderabschluss bzw. zur Rückforderung von Zuwendungen (Nr. 6.2 RZKKA).

### **Zu Nr. 2.2.1 RZKKA – Neubauten im Sinn der RZKKA**

Der Begriff „Neubauten“ an dieser Stelle wird häufig fehlinterpretiert. Gemeint ist, dass zum Stichtag 1. Januar 2002 ein Gebäude Abwasseranfall haben musste, um auf die Gebäudeliste und damit in den Kreis der förderfähigen Anlagen zu kommen. Die Kleinkläranlage für dieses Gebäude ist auch dann förderfähig, wenn das Gebäude seit 2002 abgerissen und neu errichtet, umgebaut, umgenutzt, erweitert oder mit einem weiteren Haus ergänzt worden ist. Nicht förderfähig sind Kleinkläranlagen für nach 2002 errichtete Gebäude ohne vorherigem Altbestand und ohne Anschluss zu einem benachbarten Gebäude, das auf der Gebäudeliste steht.

### **Zu Nr. 2.2.2 RZKKA – Förderausschluss RZWas 2005**

Der Bau von Kleinkläranlagen ist ausschließlich nach RZWas 2005 förderfähig, wenn:

- die Gemeinde die Kleinkläranlage in eigener Trägerschaft baut und betreibt,
- die Kleinkläranlage eine Sammelkläranlage gemäß Nr. 1.6 der Anlage 2b RZWas darstellt, d. h. das Abwasser eines ganzen Ortsteil reinigt, die Vorreinigung und biologische Reinigung zentral in einer kommunalen Kleinkläranlage erfolgen,
- die Förderschwellen von 50.000 Euro an zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 3b und 1.278 Euro/AA an Ausbaurkosten erreicht werden.

Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt wird, ist die Kleinkläranlage ausschließlich nach RZKKA förderfähig. Es gibt keine Überschneidung und kein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach RZKKA und RZWas 2005. Umgekehrt führt die Förderung von Kleinkläranlagen bzw. privaten Anschlusskanälen dazu, dass in diesem Gemeindeteil keine RZWas-Förderung mehr möglich ist, siehe Nr. 5.5.3 RZWas 2005. So ist es z. B. nicht möglich, zusätzlich zur Nachrüstung der Kleinkläranlagen auch den Neubau der Innerortskanalisation zu fördern.

### **Zu Nr. 2.2.3 RZKKA – Förderausschluss private Anschlusskanäle**

Kommunen können grundsätzlich keine Förderung für private Anschlusskanäle beantragen, weil diese Kanäle kommunal errichtet werden. Sie gelten auch dann nicht als privat, wenn Private an der Ausführung beteiligt sind, z. B. für einen Anschlusskanal zu einem gemeindlichen Feuerwehrhaus. In Nr. 3.3 RZKKA ist zusätzlich ausdrücklich geregelt, dass Kommunen keine Zuwendungen für private Anschlusskanäle nach Nr. 2.1.4 RZKKA erhalten können. Es gibt kommunale Kanal-Ersterschließungsvorhaben, die die Förderschwellen nach RZWas 2005 von 50.000 Euro an zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 3b und/oder 1.278 Euro/AA an Ausbaurkosten nicht erreichen. Es gibt die Fallkonstellation, dass eine Gemeinde erwägen könnte, nachdem die Förderung nach RZWas 2005 nicht möglich ist, eine (niedrigere) Förderung nach RZKKA zu beantragen. Die Formulierung in Nr. 2.2.3 RZKKA soll diesen Fall ausschließen, siehe auch Hinweis zu Nr. 4.1 RZKKA. Die Formulierung in Nr. 2.2.3 RZKKA soll aber nicht jeglichen Kanal mit Kosten unter 50.000 Euro von der Förderung ausnehmen. Rein private Anschlusskanäle ohne kommunale Trägerschaft sind anstelle von Kleinkläranlagen nach RZKKA förderfähig, auch wenn die Kosten unter 50.000 Euro liegen.

### **Zu Nr. 3.3 RZKKA – Gemeinschaftsanlagen**

Eine Gemeinschafts-Kleinkläranlage reinigt das Abwasser mehrerer Gebäude, hat eine oder mehrere Vorreinigungsstufen, ein Kanalnetz und **eine** biologische Stufe und **eine** Einleitungsstelle. Die Ausbaugröße (EW) wird in Betrachtung aller angeschlossenen Gebäude ermittelt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird für die gesamte Einleitung aus der Kleinkläranlage ausgesprochen (eine Förderung nach RZKKA ist bis maximal 50 EW möglich). Die Bemessung der Kleinkläranlage in EW wird nicht unterteilt nach EW aus Neubauten oder aus Altbestand; alle EW sind förderfähig. Die an eine private Gemeinschaftsanlage angeschlossenen Bürger müssen sich untereinander einigen, wer die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt und erhält, an wen die Zuwendung ausgezahlt wird und wie die Kosten und die Zuwendung untereinander aufgeteilt werden. Für den Zuwendungsgeber ist das Förderverfahren mit Bewilligung der Zuwendung an den Beauftragten nach Nr. 3.3 RZKKA abgeschlossen. Pro Anlage gibt es nur einmal den Sockelbetrag für eine 4-EW-Anlage und nur einmal die Pauschale für die Vorbehandlungsstufe. Die Kosten für das Kanalnetz sind mit den Förderpauschalen nach Nrn. 5.1 bis 5.3 RZKKA abgedeckt.

**Nachförderung bei Gemeinschaftsanlagen:** Nach Förderung der Gemeinschaftsanlage können ggf. noch weitere Gebäude an die Kleinkläranlage angeschlossen werden, wenn dies durch die wasserrechtliche Erlaubnis abgedeckt ist oder die Anlage und die wasserrechtliche Erlaubnis erweitert werden. Förderungen für Gemeinschaftslösungen können seit Mai 2011 nachträglich um den Anschluss einzelner Gebäude erweitert werden, auch wenn für die Anlage bereits eine Förderung ausgereicht worden ist. Die Erweiterung einer bestehenden Anlage ohne Anschluss weiterer Gebäude ist nicht förderfähig. Alle in den RZKKA genannten Regelungen gelten fort. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass:

- die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für das neu anzuschließende Anwesen erteilt worden ist,
- eine geänderte wasserrechtliche Erlaubnis bzw. ein geändertes Gutachten zur Indirekteinleitung vorliegt,
- ein neues Abnahmeprotokoll vorgelegt wird,
- der bereits vorhandene Antrag auf Förderung (Anlagen 2 und 3) ergänzt wird (Abnahmeprotokoll eines PSW, Liste der angeschlossenen Grundstücke) und
- BayIFS mit einem neuen Planungs-, Finanzierungs- und Abrechnungsschritt ergänzt wird.

Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid an den Zuwendungserstempfänger ist zu ändern. Gewährt werden können die in Nr. 5, rechte Spalte der RZKKA festgelegten Steigerungsbeträge. Die Höhe der Steigerungsbeträge richtet sich nach der dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden RZKKA. Somit ist die Gleichbehandlung mit zeitgleich errichteten Gemeinschaftslösungen gegeben.

Wenn sich mehrere Abwasserbeseitigungspflichtige zusammenschließen, gilt auch weiterhin, dass von Ihnen eine natürliche oder juristische Person mit der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens vertraglich zu beauftragen ist und die Zuwendungen mit befreiender Wirkung für alle Berechtigten ausgezahlt werden (Nr. 3.3 RZKKA). Dies ist regelmäßig der Zuwendungserstempfänger.

### **Zu Nr. 4.1 RZKKA – Abwasserentsorgungskonzept**

Wenn ein Ortsteil im Abwasserentsorgungskonzept als kanalisiert oder innerhalb von sieben Jahren zu kanalisieren ausgewiesen wird, können in diesem Gebiet keine Kleinkläranlagen gefördert werden, auch wenn die Gebäude wegen fehlender Grunddienstbarkeiten oder Hanglage o. Ä. nicht ohne weiteres anschließbar sind. Kleinkläranlagen sind in diesem Ortsteil nur förderfähig, wenn der kanalisierte Bereich vom nicht kanalisiertem Bereich klar abgrenzbar ist, insbesondere durch deutliche Abstände, vergleiche Regelungen zur Blauabgrenzung nach Nr. 1.4 der Anlage 2b RZWas 2005.

Die Abstimmung des Abwasserentsorgungskonzeptes mit der Kreisverwaltungsbehörde umfasst auch kommunalrechtliche (Satzung), naturschutzrechtliche und gesundheitsrechtliche Aspekte. Das Wasserwirtschaftsamt legt im Rahmen der Abstimmung weitergehende Anforderungen fest.

Die Wirtschaftlichkeit der Planung wird von der Gemeinde eigenverantwortlich geprüft. Zu beachten ist allerdings Nr. 2.2.3 RZKKA: Die Gemeinde darf nicht – weil die Förderschwellen nach RZWas 2005 nicht erreicht werden – wirtschaftlich anschließbare Grundstücke vom Kanalanschluss ausnehmen, um den Eigentümern eine Förderung nach RZKKA für den Bau des Anschlusskanals zu ermöglichen. Das WWA kann einem solchen Abwasserentsorgungskonzept nicht zustimmen bzw. muss die betreffenden Gebäude von der Gebäudeliste herausnehmen.

### **Zu Nr. 4.5 RZKKA – vorzeitiger Baubeginn**

Wenn die wasserrechtliche Erlaubnis die Baufertigstellung einer Kleinkläranlage vor 2002 zur Auflage hatte, der Bauherr diese Frist jedoch nicht beachtet hat und mit dem Bau dadurch erst nach dem 1. Januar 2002 begonnen wurde, ist die Anlage nach RZKKA förderfähig. Der Förderantrag wird nicht wegen Fristüberschreitung abgelehnt. Der fristgerechte Vollzug bzw. die Ahndung der Fristüberschreitung sind Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde.

Der Baubeginn ist anhand der Rechnungen der Kleinkläranlage und der Bauabnahme des PSW belegt.

### **Zu Nr. 6.1 RZKKA – Nachweis der Einwohnerwerte**

Die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) ist unverändert der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entnehmen. Im Förderverfahren nach RZKKA ist keine Kürzung der EW-Zahl vorgesehen. Für einen Altbestand (der auf der Gebäudeliste steht) kann ein Förderantrag gestellt werden mit den in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten EW (Gesamt-EW aus Alt- und Neubau).

Das maßgebliche Regelwerk für die Bemessung einer Kleinkläranlage ist die DIN 4261 Teil 1:

Demnach wird für eine Wohneinheit mit mindestens 60 qm ein Abwasseranfall von 4 EW angesetzt. Für die richtige Bemessung ist im Verfahren nach Art. 70 BayWG der PSW verantwortlich.

**Beispiel zur Bemessung:** In einem konkreten Fall war eine Kleinkläranlage für eine Wohneinheit mit 5 ständigen Bewohnern (EZ) im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens nach Art. 70 BayWG zu bemessen. Nach DIN 4261 wären 5 EW, resultierend aus 5 EZ, anzusetzen; die nächste verfügbare Ausbaugröße beträgt bei vielen Herstellern 6 EW. Insofern hätte die Erlaubnis maximal 6 EW umfassen dürfen. Der begutachtende PSW hatte in seinem Gutachten jedoch zu den 5 EZ zusätzliche 5 EW „anlagenbedingte Reserve“ zugeschlagen, offenbar weil der gewünschte Kläranlagentyp nur diese Abstufung zuließ (insbesondere auch zutreffend bei Teichkläranlagen mit Mindestgröße 100 m<sup>2</sup> = 10 EW).

Wenn die Planung für ein Anwesen mit 5 EZ einen Kläranlagentyp mit 10 EW vorsieht, muss der PSW im Rahmen seines Gutachtens nach Art. 70 BayWG prüfen, ob diese 10-EW-Anlage im vorliegenden Fall eine Abwasserbehandlung nach den Regeln der Technik darstellt, obwohl nur eine Einleitung mit dem Umfang von 6 EW begutachtet bzw. erlaubt werden kann, d. h. die 10-EW-

Anlage muss auch bei einer Auslastung mit 6 EW einwandfrei funktionieren. Wenn der PSW die Eignung der 10-EW-Anlage bejaht, kann er auf der Grundlage dieser Planung ein Gutachten für 6 EW abgeben. Die Abnahme kommt dann zu dem Ergebnis, dass die gebaute 10-EW-Kleinkläranlage der Planung und der wasserrechtlichen Erlaubnis (mit 6 EW) entspricht. In diesem Fall bemisst sich die RZKKA-Förderung nach 6 EW. Es darf allerdings keine noch größere Anlage gekauft bzw. gebaut werden als die Planung und die wasserrechtliche Erlaubnis vorgeben.

Nachdem im vorliegenden Fall die Erlaubnis irrtümlich mit 10 EW ausgesprochen wurde, war es anschließend nicht zu beanstanden, wenn eine 10-EW-Anlage errichtet und abgenommen wurde. Im Übrigen kann eine Kreisverwaltungsbehörde eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG, die aufgrund unzutreffender Grundlagen erteilt wurde, zurücknehmen. Wenn Unstimmigkeiten in der Arbeit eines PSW erkannt werden, sind diese dem jeweils zuständigen Landratsamt mitzuteilen. Bei einem groben Fehlverhalten eines PSW ist im Übrigen das LfU als Aufsichtsbehörde einzuschalten.

### **Zu Nr. 6.2 RZKKA – Mehrfachförderung**

Siehe Hinweise zu Nrn. 2.1.4, 2.2.2 und 2.2.3.

### **Zu Nr. 7.4 RZKKA – Antragsverfahren**

Der Antragsteller muss den Antrag eigenhändig unterschreiben, da es im Portal RZKKA-Online keine technische Möglichkeit zur Übermittlung einer digitalen Signatur gibt.

Es gibt keine Befristung, bis wann ein Sammelantrag z. B. für das Jahr 2009 beim Wasserwirtschaftsamt eingereicht werden muss, um noch als Sammelantrag des Jahres 2009 anerkannt zu werden. Um unnötige Wartezeiten bis zur Auszahlung der Förderbeträge zu vermeiden, sollte die Gemeinde den Sammelantrag so früh wie möglich einreichen.

Wenn eine Gemeinde zwei Sammelanträge mit jeweils unter 50.000 Euro Zuwendungsbedarf in einem Jahr einreicht und davon kein Sammelantrag dem Vorjahr zuzuordnen ist, ist in der Regel der zuletzt eingegangene Sammelantrag an die Gemeinde zurückzugeben. Wenn einer der beiden Sammelanträge mehr als 50.000 Euro Zuwendungsbedarf hat, können zwei Sammelanträge eingereicht werden.

## **Zu Nr. 7.5 RZKKA – Bewilligende Stelle, Rückforderungen, Klagen**

Die Gemeinde ist Zuwendungserstempfänger und erfüllt mit der Weiterleitung an den Antragsteller den Zuwendungszweck. Die Gemeinde ist sozusagen Erfüllungsgehilfe für die Bewilligungsbehörde WWA. Wenn es zu Rückforderungen von Zuwendungen kommt, fordert das WWA diese bei der Gemeinde ein, die dann ihrerseits Rückgriff beim Antragsteller nehmen muss. Wenn ein Antragsteller mit seiner Förderung nicht einverstanden ist, kann er Klage gegen den Freistaat Bayern beim Verwaltungsgericht einreichen. Im Zuwendungsverfahren ist kein Widerspruch möglich.

Es kommt vor, dass beim Förderantrag z. B. der Antrag für die Förderung der Vorreinigungsstufe vergessen wurde, obwohl die Fördervoraussetzungen (Rechnungsbeleg, Bestätigung in Anlage B RZKKA) vorgelegen hätten. In diesen Fällen kann der Sammelantrag nachträglich korrigiert und ein weiterer Abrechnungsschritt in BayIFS erfasst werden. Der Differenzbetrag zwischen ursprünglicher und korrigierter Zuwendung samt Nebenkostenpauschale wird dann bei der nächsten Auszahlung an die Gemeinde nachbewilligt.

## **Zu Nr. 7.6 RZKKA – Bewilligungsverfahren, BayIFS-Eingaben**

Die Gemeinde legt den Sammelantrag nach Anlage 3 RZKKA dreifach dem Wasserwirtschaftsamt vor (Seiten 1 bis 3). Das Wasserwirtschaftsamt prüft den VN stichprobenweise (mind. 15 % aller VN) gemäß Nr. 11.1 VVK und ergänzt die Seite 4 der Anlage 3 RZKKA. Das WWA erfasst in BayIFS die Stammdaten des Bauabschnitts (in Fachdaten/Notizen wird das Kästchen „Aufnahme ins VH-Prog.“ frei gelassen), die Planungsdaten, den Finanzierungs- und den Abrechnungsschritt. Ein Exemplar des geprüften VN geht an die Gemeinde, ein Exemplar verbleibt beim Wasserwirtschaftsamt und das dritte Exemplar geht an das StMUG zur Auszahlung.

### **Änderungshistorie gegenüber Stand November 2011:**

Datum	Name	Änderung:
08.11.2011	Schranner	Erste Fassung